

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/1/29 2003/07/0005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2004

Index

L66502 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Kärnten

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §17 Abs2;

FIVfGG §18;

FIVfGG §19;

FIVfGG §28;

FIVfGG §29;

FIVfGG §30;

FIVfLG Krnt 1979 §49 Abs3;

FIVfLG Krnt 1979 §49 Abs4;

FIVfLG Krnt 1979 §49 Abs5;

FIVfLG Krnt 1979 §49 Abs7;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/07/0212 E 26. April 1995 RS 4(hier ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

Kriterien für die nach § 49 Abs 7 Krnt FIVfLG 1979 zu erteilende Genehmigung eines Teilungsvertrages über die mit der Stammsitzliegenschaft verbundenen Anteile nennt diese Vorschrift nicht. Dem dieser Bestimmung innewohnenden Gesetzeszweck der sachgerechten Verbindung agrarischer Anteilsrechte mit Liegenschaften iSd Dienlichkeit solcher Anteilsrechte für die Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe entsprechend werden demnach die Kriterien des Einleitungssatzes des § 49 Abs 4 Krnt FIVfLG 1979 iVm den Versagungsgründen des § 49 Abs 5 Krnt FIVfLG 1979 als gesetzliche Richtschnur der behördlichen Entscheidung heranzuziehen sein. Die in einer Teilungsurkunde aufgenommene Bestimmung über Anteilsrechte wird demnach bei Vorliegen eines dem § 49 Abs 5 Krnt FIVfLG 1979 zu unterstellenden Sachverhaltes zu versagen und nach dem Einleitungssatz des § 49 Abs 4 Krnt FIVfLG 1979 dann zu genehmigen sein, wenn die aus dem Anteilsrecht fließenden Nutzungen zum ordentlichen Bedarf der Trennstücke der Stammsitzliegenschaft in einem ausgewogenen Verhältnis stehen (arg "wenn und INSOWEIT").

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003070005.X05

Im RIS seit

27.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at